

Stadt Schömburg
Zollernalbkreis

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (GesBl. S. 235) hat der Gemeinderat am 1. Februar 1973 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schömburg ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das "Mitteilungsblatt der Stadt Schömburg".
- (2) Wenn durch die in Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung eine vorgeschriebene Frist nicht eingehalten werden kann oder wenn die Aufnahme in das Mitteilungsblatt wegen des Umfangs der Bekanntmachung nicht möglich ist, geschieht sie durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses Schömburg und des Verwaltungsgebäudes im Stadtteil Schörzingen während der Dauer von einer Woche. Auf den Anschlag wird im Mitteilungsblatt hingewiesen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachung gilt im Falle des § 1 Absatz 1 der Ausgabetag des Mitteilungsblattes, im Falle des § 1 Absatz 2 der Tag, der auf den Ablauf der für den Aushang vorgeschriebenen Frist folgt. Maßgebend ist der letzte Tag des Aushanges an einer der beiden dafür bestimmten Stellen.
- (2) Auf der Bekanntmachung ist der Ausgabetag des Mitteilungsblattes, im Falle des § 1 Absatz 2 der Beginn und die Beendigung des Anschlags zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen der bisherigen Stadt Schömburg vom 14. Januar 1960 mit Änderungssatzung vom 16. März 1970 und die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der bisherigen Gemeinde Schörzingen vom 10. April 1972 außer Kraft.

Schömburg, den 2. Februar 1973

Bürgermeister


Waizenegger